



Reglement
für die Führung einer
Spezialfinanzierung
(Marti AG, Standortentschädigung)
ausserordentlicher Projekte

Einwohnergemeinde

Oberbipp

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung ausserordentlicher Projekte

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.

Grundsatz	Art. 1 Die Spezialfinanzierung wird aus der Standortentschädigung „Kiesabbau“ der Firma Marti AG und ihrer Rechtsnachfolger gemäss Vertrag zwischen der Marti AG und der Einwohnergemeinde Oberbipp vom 27. September 2011 / 3. Oktober 2011 geäufnet.
Zweck	Art. 2 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von ausserordentlichen Projekten der Einwohnergemeinde Oberbipp, welche im Rahmen der Finanzplanung als Wunschbedarf eingestuft sind (Infrastrukturbauten).
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Ueber die Höhe der zu entnehmenden Beträge und den Verwendungszweck gemäss Art. 2 beschliesst das nach Gesetz und Reglementen finanzkompetente Organ der Gemeinde.
Orientierung Stimmbürger	Art. 4 Die Stimmberechtigten werden über die Verwendung der Mittel durch die ordentliche Rechnungsablage orientiert.
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Kurt Zobrist

Die Gemeindeschreiberin:

Heidi Minder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2011 bis 28. November 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West vom 27. Oktober 2011 bekannt.

4538 Oberbipp, 29. Dezember 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Heidi Minder